

**Satzung des Vereins  
Landkinder  
Gemeinde Dürrröhrsdorf e.V.  
Schulstraße 3, 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach**

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Landkinder Gemeinde Dürrröhrsdorf.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Schulstrasse 3
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Stärkung in Bildung und Erziehung, Kultur, Kunst, Umweltbewusstsein für die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach und deren angeschlossenen Ortsteilen sowie die Mittelbeschaffung und Weiterleitung an gemeinnützige Körperschaften, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, um unsere Gemeinde noch familienfreundlicher zu gestalten. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:  
Die Erhebung von Beiträgen, Beschaffung von Mitteln und Spenden, die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein sowie
  1. **Zweck Bildung, Erziehung sowie Förderung von Umweltbewusstsein** Durchführung von Veranstaltungen wie Bildungselternabende, Förderung neuer GTA Angebote, die Förderung bzw. Durchführung von Maßnahmen und Projekten im Rahmen von Kinder- und Jugendarbeit sowie –sozialarbeit und die Umweltbildung in zukunftsrelevanten Themenfeldern wie Umwelt- und Klimaschutz, Energie, Konsum und Lebensstile in ökologischen Projekten; Zusammenarbeit mit Naturschutzbund und anderen Vereinen sowie vor allem mit Schule, Hort, Kindertageseinrichtungen und Jugendzentren
  2. **Zweck Kunst und Kultur** Förderung der musischen Bildung durch zB Zusammenarbeit mit Musikschulen, Förderung neuer GTA Angebote sowie musischer Bildung in Kindertageseinrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen zB Hausfeste im Kinderland, Begrüßungsgeschenke für die neuen 1. Klassen.
3. Finanzielle Unterstützung durch den Verein wird nur gewährt, soweit der Träger der jeweiligen Einrichtung nicht zur Finanzierung verpflichtet ist.
4. Der Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Kindereinrichtungen der Gemeinde, den Kindern und Jugendlichen, sowie deren Eltern.

5. Der Verein strebt zur Verwirklichung seiner Ziele Kooperationen mit anderen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen an, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
6. Ziel der Vereinsarbeit ist:
  1. Unterstützung der Gemeinde zur Förderung der Familienfreundlichkeit
  2. Beantragung von Fördermitteln im Sinne des Vereinszwecks
  3. Unterstützung der ortsansässigen Kinder- und Jugendeinrichtungen
  4. Unterstützende Öffentlichkeitsarbeit
  5. Förderung von Kultur-, Bildungs- und für Kinder und Jugendliche
  6. Förderung generationsübergreifender Projekte
  7. Förderung von umweltbewussten und nachhaltigen Projekten

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zu dem ist er ein Förderverein im Sinne des § 58 (1) AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Jedes Mitglied hat das Wahlrecht. Die Mitglieder können beim Vorstand und in der Mitgliederversammlung Anträge stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder er gegen §2 des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweiligen aktuellen Fassung bekanntgegeben.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister und einem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter und dem Schatzmeister. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder kollektiv berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 6 Beirat**

1. Die Wahl eines Beirates durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt für die Dauer von 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Beirat berät den Vorstand bei all seinen Aufgaben. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat grundsätzlich Rederecht.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt elektronisch per e-Mail. Mitglieder, die über e-Mail nicht erreicht werden können, sind auf postalischem Weg zu laden.
3. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens, Änderungen an der Satzung**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke in den Kindertageseinrichtungen unserer Gemeinde zu verwenden hat.
3. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Erste Fassung mit Gründungsdatum: 02.04.2019

Änderungen zum 15.05.2019